



djo – Deutsche Jugend in Europa
Landesverband Bayern e. V.

Satzung

Präambel

Unser Jugendverband wurde am 4. November 1951 als "Deutsche Jugend des Ostens (DJO), Landesverband Bayern" von jungen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen gegründet.

Die Kenntnisse und Erfahrungen jahrhundertelangen Zusammenlebens von Deutschen mit anderen Völkern und Volksgruppen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa sowie die Erfahrungen und Erlebnisse von Flucht und Vertreibung am Ende des grauensvollen zweiten Weltkrieges bestimmten den Wunsch, einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung der Völker in Europa zu leisten.

Der Einheit Europas fühlt sich unser Verband seit seiner Gründung besonders verpflichtet.

Mit dem Wandel der bundesdeutschen Gesellschaft und der Mitgliederstruktur wuchsen der DJO weitere bzw. neue Aufgaben zu. Dies dokumentiert sich unter anderem durch die Änderung der Satzung während des Landesjugendtages 1991. Hier wurde der Name in **„DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern“** erweitert.

Seit seiner Gründung hat sich unser Jugendverband für die Einheit Deutschlands eingesetzt. Nach dem Erreichen der staatlichen Einheit wird uns die innere Einheit auch weiter eine Aufgabe bleiben. Angesichts der grundlegenden Veränderungen der europäischen Nachkriegsordnung setzte unser Jugendverband mit einer weiteren Fortschreibung seiner Satzung während des Landesjugendtages 1993 ein Zeichen für die Zukunft des Verbandes, in dem er sich für Vereine junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) öffnete.

Entsprechend der Wünsche der Gliederungen und in Umsetzung langjähriger Praxis arbeitet die DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern e. V. zukünftig als Dachverband in Vielfalt geeint. Die identitätswahrende Eigenständigkeit der Mitglieder hat hierbei einen besonderen Stellenwert.

Die DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern ist ordentliches Mitglied der „djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e. V.“ und Mitglied im Bayerischen Jugendring.

§ 1 Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „djo – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern e. V.“ (im Folgenden djo-Bayern). Der Landesverband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Ziele und Zielverwirklichung

(I) Die djo-Bayern ist ein landesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Ihre Arbeit trägt mit dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft entwickeln. Voraussetzung dafür ist eine Jugendarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Sie will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

(II) Besonderes Anliegen der djo-Bayern ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit.

Sie soll

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihnen befähigen,
- die Kulturleistungen der Deutschen aus den historischen deutschen Ostprovinzen und Siedlungsgebieten erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
- helfen, fremde Kulturen und Volksgruppen kennen zu lernen und deutsches Kulturgut in seiner Vielfalt, auch im Ausland, darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

(III) Eine wichtige Aufgabe der djo-Bayern ist es junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit zu integrieren. Sie setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe und eine politische und gesellschaftliche Integration ein.

(IV) Die djo-Bayern sieht in den Fragen der Menschenrechte und dem Problem von Flucht und Vertreibung in aller Welt eine besondere Aufgabe.

Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der

- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Vertreibung,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten ist.

(V) Die djo-Bayern bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen allen Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen werden zu lassen, um

- gegenseitiges Kennen lernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- Toleranz und Partnerschaft zu fördern.

(VI) Die djo-Bayern bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung

(I) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(II) Zweck des Verbandes ist:

- die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO sowie die Förderung der Hilfe für Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

Die Satzungszwecke werden durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(I) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(III) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(IV) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in Bayern zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Die djo – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern e. V. ist ein Dachverband.

(I) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied in der djo-Bayern kann jede/r Jugendverband oder Jugendgruppe werden, der/die:

- seine/ihre Finanzen eigenständig verwaltet,
- eigenständig eine Jugendordnung beschlossen hat,
- über eine von der Jugend gewählte Jugendvertretung verfügt und
- die Satzung der djo-Bayern anerkennt.

(II) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder der djo-Bayern können natürliche Personen als Förder- und Ehrenmitglieder werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(I) Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Landesjugendtag.
- 2) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet die Geschäftsstelle.
- 3) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstands.

(II) Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung bzw. Tod.
- 2) Der Austritt muss textlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Wenn ein ordentliches Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Landesjugendtages mit 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern ist analog durch Beschluss des Landesvorstandes möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(I) Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

Die Beitragsordnung wird durch den Landesjugendtag beschlossen.

(II) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechnungslegung

(I) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(II) Der Verband hat über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer kaufmännischen Buchführung Buch zu führen und eine Jahresrechnung in Form einer Bilanz und einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen für alle Kaufleute zu erstellen.

§ 9 Regionale Gliederungen

Die djo-Bayern gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. Diese stellen die jeweils analog zu den Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Bayern aufgebaute regionale Struktur der djo-Bayern dar.

§ 10 Bezirksverbände

(I) Zusammensetzung

Der Bezirksverband setzt sich zusammen aus den im Regierungsbezirk tätigen Gruppen der ordentlichen Mitglieder.

(II) Bezirksjugendtag

1) Der Bezirksjugendtag (BJT) findet mindestens einmal jährlich statt und besteht aus den Delegierten der im Bezirk tätigen ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n. Jede/r Delegierte kann nur seine eigene Stimme wahrnehmen.

2) Der Bezirksjugendtag ist vom Bezirksvorstand textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt oder es das Vereinsinteresse erfordert. Der Bezirksjugendtag wählt für jede Tagung eine Sitzungsleitung, sowie Protokollführung.

3) Aufgaben des Bezirksjugendtages

Dem Bezirksjugendtag obliegen:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung.
- Die Beratung der Jahres- und Budgetplanung.
- Die Wahl des Bezirksvorstandes.

(III) Bezirksvorstand

1) Der Bezirksvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/m Schatzmeister/in
- Mind. einer/einem Stellvertreter/in

2) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

- Die Vorbereitung und Einberufung des Bezirksjugendtages.
- Die Führung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes.
- Die Planung und Durchführung von bezirksweiten Veranstaltungen.
- Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Bezirksverbandes innerhalb und außerhalb der djo-Bayern, insbesondere die Vertretung im Bezirksjugendring.

§ 11 Kreisverbände

(I) Zusammensetzung

Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den im einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tätigen Gruppen der ordentlichen Mitglieder.

(II) Kreisjugendtag

1) Der Kreisjugendtag (KJT) findet mindestens einmal jährlich statt und besteht aus den Delegierten der im Kreis tätigen Mitgliedern. Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n. Jede/r Delegierte kann nur seine eigene Stimme wahrnehmen.

2) Der Kreisjugendtag ist vom Kreisvorstand textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt oder es das Vereinsinteresse erfordert. Der Kreisjugendtag wählt für jede Tagung eine Sitzungsleitung, sowie Protokollführung.

3) Aufgaben des Kreisjugendtages

Dem Kreisjugendtag obliegen:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung.
- Die Beratung der Jahres- und Budgetplanung.
- Die Wahl des Kreisvorstandes.

(III) Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem Schatzmeister/in
- Mind. einer/einem Stellvertreter/in

2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- Die Vorbereitung und Einberufung des Kreisjugendtages.
- Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
- Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Kreisverbandes innerhalb und außerhalb der djo-Bayern, insbesondere die Vertretung im Stadt- bzw. Kreisjugendring.

§ 12 Organe

Die Organe des djo-Landesverbandes sind:

- 1) der Landesjugendtag
- 2) der Landesbeirat
- 3) der Landesvorstand

§ 13 Der Landesjugendtag

(I) Der Landesjugendtag (LJT) ist die Mitgliederversammlung der djo-Bayern und findet jährlich statt. Jedes ordentliche Mitglied kann

Bis 5 gemeldete Beitragszahler	1 Delegierte/ -n,
Ab 6 gemeldeten Beitragszahlern	2 Delegierte,
Ab 30 gemeldeten Beitragszahlern	3 Delegierte,
Ab 60 gemeldeten Beitragszahlern	4 Delegierte,
Ab 100 gemeldeten Beitragszahlern	5 Delegierte,

maximal jedoch fünf Delegierte auf den Landesjugendtag entsenden. Zusätzlich kann jeder Bezirksvorstand und Kreisvorstand eine Stimme wahrnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Delegierten müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens zu Beginn jedes Landesjugendtages textlich bekanntgegeben werden.

(II) Der Landesjugendtag ist vom Landesvorstand textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt oder es das Vereinsinteresse erfordert. Der Landesjugendtag wählt sich für jede Tagung eine Sitzungsleitung, sowie eine Protokollführung.

(III) Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung des Landesvorstandes
2. Wahl seiner Sitzungsleitung
3. Wahl des Landesvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Wahl der Delegierten für den Bundesjugendtag
6. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von ordentlichen Mitgliedern
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
8. Genehmigung des Haushaltsplanes
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
10. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

(IV) Anträge, die zu den Punkten der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung gestellt werden, unterliegen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen der Beschlussfassung. Auf diese Frist ist in der Einladung zum Landesjugendtag hinzuweisen. Sonstige Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins. Bei einer Satzungsänderung ist mit der Tagesordnung der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung bekannt zu geben.

§ 14 Landesvorstand

(I) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) der/dem Schatzmeister/in
- 3) den drei Stellvertreter/innen

(II) Frei gewordene Posten können durch Beschluss des Landesvorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

(III) Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(IV) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Landesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

(V) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(VI) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§15 Der Landesbeirat

(I) Der Landesbeirat besteht aus

- 1) den Mitgliedern des Landesvorstandes und
- 2) einem/einer Vertreter/in des jeweiligen Bezirksvorstandes
- 3) einem/einer Vertreter/in des jeweiligen Kreisvorstandes
- 4) jeweils einem Vertreter landesweit tätiger ordentlicher Mitgliedsverbände

(II) Jedes Mitglied des Landesbeirats kann nur seine eigene Stimme wahrnehmen. Die Landesversammlung tagt zweimal jährlich. Sie ist vom Landesvorstand textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Sie muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Delegierten es verlangt.

(III) Aufgaben des Landesbeirats sind:

- Vorbereitung des Landesjugendtages
- Jugendpolitik
- Jahresplanung landesweiter Veranstaltungen

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane, Bezirks- und Kreisverbände

(I) Beschlussfähigkeit

Satzungsgemäß einberufene Versammlungen sind immer beschlussfähig.

(II) Beschlussfassung

- 1) Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- 2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(III) Wahlen

Wahlen sind Personenwahlen. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(IV) Protokoll

Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem jeweiligen Leiter/in der Versammlung und einer/einem zu bestellenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(V) Geschäfts- und Wahlordnung

Alle Organe des Landesverbandes können sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben. Entsprechendes gilt für die Kreis- und Bezirksverbände.

§ 17 Kassenprüfer

Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren, die weder Mitglied eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts, anderer Behörden und des Bundesverbandes können vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.

Satzung errichtet am 21.04.1991 in Waldkraiburg

Satzung geändert am 27.11.1993 in Untermaßfeld

Satzung geändert am 26.10.1997 in Nürnberg

Satzung geändert am 17./18.01.2004 Waldkraiburg

Satzung geändert am 22.11.2009 in Nürnberg

Satzung neugefasst am 06.05.2018 in Eichstätt

djo - Deutsche Jugend in Europa
Landesverband Bayern e.V.
Bodensee Str. 5
81241 München

Telefon: 089/821 27 62
Telefax: 089/821 10 62
E-Mail: djo-bayern@t-online.de

